## Anlage 2 Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	(	
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
1	Anl. 2 Teil I	Summe PFAS-4	Von der Aufnahme spezifischer Anforderungen an den
			Gehalt von "PFAS-4" im Trinkwasser sollte abgesehen
		0,000 020	werden. Ein solcher Grenzwert ist in der Richtlinie (EU)
			2020/2184 über die Qualität von Wasser für den
		Summe der folgenden nachgewiesenen und mengen-	menschlichen Gebrauch (Neufassung) ("TW-RL") zu
		mäßig bestimmten Stoffe: Perfluoroctansäure (PFOA),	Recht nicht vorgesehen und er lässt sich auch nicht
		Perfluornonansäure (PFNA), Perfluorhexansulfon-	schlüssig begründen.
		säure (PFHxS) und Perfluoroctansulfonsäure (PFOS).	
		Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der	Unvereinbarkeit mit Vorgaben der TW-RL
		Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungs-	
		verfahrens liegen, werden bei der Summenbildung	Die Anordnung eines Grenzwerts für "PFAS-4" wider-
		nicht berücksichtigt.	spräche dem Regelungskonzept der TW-RL und wäre
		Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewer-	deshalb unionsrechtswidrig und unanwendbar. Die Be-
		tung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in	gründung des Referentenentwurfs verweist auf Art. 5
		einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahr-	Abs. 3 TW-RL. Danach dürfen Mitgliedstaaten zusätzli-
		scheinlich auftreten. Falls keine solche Bewertung	che Werte für in Anhang I nicht enthaltene Parameter
		vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde über die	festsetzen, wenn der Schutz der menschlichen Ge-
		Notwendigkeit der Untersuchung.	sundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil da-
		Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsrege-	von dies erfordert. Diese Voraussetzungen erfüllt der
		lungen festgelegt.	vorgeschlagene Grenzwert für "PFAS-4" nicht:
	1		

04 11		Amage 2	D " 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Stellung	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	(diled offile / filadrangomodae).	
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
<u>INI .</u>			
	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		<ul> <li>"PFAS-4" ist kein zusätzlicher Parameter. Der Parameter "PFAS-20" umfasst die Teilmenge "PFAS-4" vollständig. Für diesen sieht die TW-RL bereits einen Grenzwert vor.</li> <li>Der Schutz der Gesundheit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik erfordert keinen zusätzlichen Grenzwert. Eine mitgliedstaatliche Sonderregelung ist nach der TW-RL nur zulässig, wenn sich das zusätzliche Regelungsbedürfnis gerade aus den Besonderheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat ergibt. Es ist nicht ersichtlich und im Referentenentwurf auch nicht begründet, warum diese strengeren Anforderungen gerade in Deutschland erforderlich sein sollten. Die bloße Behauptung, dass der Verordnungsgeber einen entsprechenden Regelungsbedarf sehe (Begr. zu Anl. 2 Teil I), ersetzt eine sachliche Rechtfertigung nicht.</li> <li>Das Primärrecht der Union steht strengeren mitgliedstaatliche Standards im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht grundsätzlich entgegen (insb. Art. 192 AEUV). Wenn der europäische Gesetzgeber allerdings, wie in Art. 5 Abs. 3 TW-RL, konkrete Vorgaben für eine überschießende Umsetzung formuliert, sind die Mitgliedstaaten daran gebunden.</li> </ul>

		Alliage Z	
Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI) Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			Keine toxikologische Rechtfertigung für nationalen Grenzwert  Mangels toxikologischer Rechtfertigung besteht auch kein Bedarf an einem zusätzlichen nationalen Grenzwert für "PFAS-4".  Mit 100 ng/l sieht die TW-RL bereits einen dem Vorsorgeprinzip entsprechenden Grenzwert für "PFAS-20" vor, der weit über bislang herrschende Qualitätsstandards für Trinkwasser hinausgeht. Darüber noch hinausgehende Anforderungen in Bezug auf PFAS halten einer toxikologischen Bewertung nicht stand. Die in der Begründung des Referentenentwurfs herangezogene Empfehlung der Europäischen Lebensmittelagentur EFSA vom 9. Juli 2020 beruht auf einer einzigen, rein epidemiologischen Untersuchung und liefert keinen belastbaren Beleg für physiologische Effekte von PFAS. Insbesondere zeigt die Untersuchung lediglich eine statistische Korrelation und keine Kausalität zwischen Aufnahme von PFAS und verminderter Immunantwort auf drei Impfstoffe bei einer sehr kleinen Probandengruppe.

		Alliage Z	
Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI) Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Anderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
			Sie taugt daher nicht als wissenschaftliche Grundlage für eine noch tiefergreifende Regulierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als von der TW-RL vorgesehen. Die TW-RL nimmt auch nicht auf die Empfehlung der EFSA Bezug, um den Grenzwert von 100 ng/l für "PFAS-20" zu begründen.  Auch die konkrete Ableitung des vorgeschlagenen Grenzwerts von 20 ng/l für "PFAS-4" ist wissenschaftlich nicht fundiert. Der Wert beruht ausweislich der Begründung zu Anlage 7 auf der "theoretischen" Annahme, dass bei einem Grenzwert von 100 ng/l für "PFAS-20" auf jede erfasste Substanz ein "Einzel-Grenzwert" von 5 ng/l entfalle. Dies führt bei "PFAS-4" zu 4 x 5ng/l = 20 ng/l.  Eine solch pauschale und rein arithmetische Betrachtung ignoriert die Verschiedenartigkeit sowohl der chemischen Eigenschaften von PFAS als auch von deren Vorkommen in Umweltmedien. Tatsächlich wirkt sich der vorgeschlagene Grenzwert überproportional streng für die Wasserversorger aus, da die von "PFAS-4" erfassten Verbindungen im Stoffspektrum regelmäßig dominieren.

Aniage 2				
Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI) Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags	
			Wenn Mitgliedstaaten nationale Grenzwerte zusätzlich zur TW-RL festlegen, dann müssen sie diese auf wissenschaftlicher Grundlage ableiten. Das ist für "PFAS-4" ersichtlich nicht geschehen.  Potenzielle Rückwirkungen auf andere Rechts- und Lebensbereiche nicht berücksichtigt  Die Festlegung eines zusätzlichen nationalen Grenzwerts von 20 ng/l für die Summe der "PFAS-4" hätte potenziell weitreichende mittelbare Auswirkungen, die im Referentenentwurf anscheinend nicht erfasst und gewürdigt wurden. Die umweltrechtliche Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass Qualitätsstandards für das Trinkwasser häufig als besonders konservativer Bewertungsmaßstab auch für Risikobewertungen in anderen Umweltmedien herangezogen werden (z. B. Grundund Oberflächengewässer, Boden, Abfall). Würde auch ein Grenzwert für "PFAS-4" über das Trinkwasser hinaus auf andere Umweltmedien erstreckt, hätte dies potenziell unkalkulierbare Kostenrisiken für Privatpersonen, Unternehmen und die öffentliche Hand zur Folge.	

		Ailiage 2	<u> </u>
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
_Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	, ,	
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
_	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
	,		Zum Beispiel:
			<ul> <li>Weiträumige und intensive Boden- und Grundwassersanierungen im Umfeld von Zivilflughäfen und Militärstützpunkten, auf denen PFAS-haltige Löschschäume eingesetzt wurden.</li> <li>(Weitere) Erhöhung von Baukosten und Strapazierung von knappen Deponiekapazitäten durch aufwändige Entsorgung von nur im Spurenbereich mit PFAS belasteten Erdaushubs.</li> <li>Mit dieser Zusatzbelastung durch einen nationalen Grenzwert für "PFAS-4" ginge notwendig auch eine Benachteiligung von inländischen Privatpersonen und Unternehmen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einher, die lediglich die harmonisierten Standards der TW-RL umsetzen.</li> <li>Die Schätzung des Referentenentwurfs zum Erfüllungsaufwand der beabsichtigten Regelung geht auf diese Zusammenhänge nicht ein. Unberücksichtigt bleiben daher auch die klimaschädlichen Auswirkungen, die die</li> </ul>
			Behandlung und Entsorgung von Umweltmedien mit geringfügigen PFAS-Konzentrationen haben würden (z. B. thermische Beseitigung durch Verbrennung).

Afflage 2				
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags	
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.		
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im		
Verband der	eintragen.	folgenden Format:		
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,		
Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau		
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).		
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	(and of the funder angerne add).		
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von			
<u> 181 -</u>	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.			
	Artiker i (Illikwy) abwelcheria.		Cronzon dor Entformana von DEAC mithilfo von Altin	
			Grenzen der Entfernung von PFAS mithilfe von Aktiv- kohle:	
			KOITIE.	
			Für die Entformung von DEAS aus Crundwässern zur	
			Für die Entfernung von PFAS aus Grundwässern zur	
			Trinkwasserversorgung kommt als nachhaltige und wirt-	
			schaftliche Methode aufgrund verschiedener Überle-	
			gungen nur die Elimination mit reaktivierter Aktivkohle	
			in Frage (Beispiel Umkehrosmose: Aufkonzentration	
			der PFAS im Konzentrat und hoher Wasserverlust über	
			den Konzentratverwurf ca. 25 % etc.). Durch die Reakti-	
			vierung der Aktivkohle wird die Aufnahmefähigkeit für	
			PFAS eher positiv beeinflusst. Zudem besteht über den	
			Abbrand ein Weg, die PFAS endgültig zu entfernen	
			bzw. zu vernichten. Der intendierte Grenzwert bringt die	
			Behandlung mit Aktivkohle generell an die Machbar-	
			keitsgrenze, vor allem deshalb, weil die PFAS 4 auf-	
			grund ihres teilweise polaren Charakters nur schlecht	
			bis mittelmäßig auf Aktivkohle adsorbieren und die	
			Standzeiten der Aktivkohle damit so sehr begrenzt wer-	
			den, dass das Verfahren nur noch knapp organisato-	
			risch zu beherrschen ist. In der aktuellen Ressourcen-	
			knappheit und gestörter Lieferketten sind zuverlässige	
			''	
			Beschaffungs- u. Reaktivierungsketten nur einge-	
			schränkt verfügbar.	

		Amage 2	,
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Anderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
_Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Besonders erschwert wird das Verfahren durch den besonders polaren weil kurzkettigen PFAS Perfluoroctanoat, welcher stets als erstes den Filter durchbricht.
2	§ 37 Abs. 2 S. 3	Die Bemerkungen in Anlage 2 Teil I zu den Parametern Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide, die Bemerkungen in Anlage 2 Teil II zu den Parametern Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) und Trihalogenmethane (THM) und die Bemerkung in Anlage 3Teil I zum Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, bleiben unberührt.	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.
3	Anl. 2 Teil III	Summe PFAS-4  12. Januar 2028	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.
4	Anl. 7 Teil I	Summe PFAS-4	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.
		<del>50</del>	
		Gilt ie Einzelsubstanz auf Höhe von 25 Prozent (= 1/4,	
		d.h. bei 0,000 0050 mg/l) des Summengrenzwerts von	
		4 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von	
		0,000 001 50 mg/l oder niedriger für die Einzelsub-	
		stanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erfor-	
		derlich.	

		Alliage Z	
Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI) Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Anderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
5	Begr. zum Erfüllungsaufwand	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Schätzung zum Erfüllungsaufwand in Bezug auf Grenzwerte für "PFAS-20" und "PFAS-4".	Die Annahmen zu Errichtungs- und Betriebskosten für Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser erscheinen deutlich zu niedrig. Allein die einmalig anfallenden Investitionskosten für Aktivkohlefilter, die PFAS aus dem Rohwasser entfernen können, sind nach Erfahrungen in der Industrie in etwa eine Größenordnung zu niedrig angesetzt.  Die zu erwartenden Belastungen, insbesondere für kommunale Wasserversorger, wären also deutlich größer als im Referentenentwurf angenommen. Dies gilt in besonderem Maße für in der TW-RL nicht vorgesehene zusätzliche nationale Grenzwerte wie für "PFAS-4".  Darüber hinaus lässt die Schätzung des Erfüllungsaufwands potenzielle mittelbare Auswirkungen in anderen Rechts- und Lebensbereichen vollständig außer Acht (siehe auch oben Kommentar Nr. 1).
6	Begr. zu Anl. 2 Teil I	Zu Summe PFAS-4  Dieser Parameter wird neu aufgenommen in die TrinkwV und ist in der TW-RL als Zusatzanforderung in Bezug auf PFAS nicht enthalten. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 TW-RL sieht der Verordnungsgeber den Bedarf, zum Schutz der menschlichen Gesund- heit diese zusätzliche Anforderung zu formulieren. Die	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.  Zur mangelnden Belastbarkeit der Empfehlung der EFSA siehe oben Kommentar Nr. 1.

		Alliaye Z	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	<u>Anderungsvorschlag</u>	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
_Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	, ,	
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
	,	TW-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 überdies die An-	
		wendung des Vorsorgeprinzips vor. Diese vier PFAS	
		machen ca. 50 % der PFAS in der menschlichen Nah-	
		rungsaufnahme bzw. ca. 90 % der internen Körperbe-	
		lastung aus und wurden aufgrund besonderer toxiko-	
		logischer Besorgnis durch die Europäische Lebens-	
		mittelagentur auf Basis epidemiologischer Daten in	
		2020 gesondert bewertet. Um eine Risikominimierung	
		mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, gilt ein zu-	
		sätzlicher Grenzwert für Summe PFAS-4 in Höhe von	
		0,000 020 mg/l (entspricht 20 ng/l) ab dem 12. Januar	
		2028. Das UBA empfiehlt den Ländern, zur Evaluie-	
		rung dieses Grenzwerts im Übergangszeitraum bis 11.	
		Januar 2028 quantitative Messdaten zu erheben, aus-	
		zuwerten und diese Informationen dem UBA zukom-	
		men zu lassen.	
7	Begr. zu Anlage 7 Teil I	Für den Parameter Summe PFAS-20 wird eine Sum-	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von
		menbildung aus 20 Einzelsubstanzen herangezogen.	PFAS-4 aus Anlage 2.
		Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den	
		THM) die Messunsicherheit bei einer Hohe von 5 Pro-	Zur wissenschaftlich nicht begründeten Ableitung des
		zent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur	Grenzwerts für "PFAS-4" siehe oben Kommentar Nr. 1.
		sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung	
		mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der	
		Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Ein-	
		zelstoffe der Summe der PFAS auf 0,000 001 50 mg/l	
	<u> </u>		

		Alliage E	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI) Kommentar- Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
8	Teil I, §13, Abs. 1-3 bzw. 4 (neu)	oder niedriger festgelegt. Die Vorgaben für den Parameter Summe PFAS-4 werden an die Vorgaben für Summe PFAS-20 angelehnt. Die Summe PFAS-4 ist eine Untermenge der Summe PFAS-20. Der Grenzwert für Summe PFAS-4 ist mit 20 ng/l so gewählt, dass er theoretisch aus den gleichen Einzelwerten zusammengesetzt wird: 1/20 des Grenzwerts für Summe PFAS-20 von 100 ng/l = 5 ng/l entspricht ½ Summe PFAS-4 von 20 ng/l = 5 ng/l. Daraus folgt, dass die Verfahrenskennwerte Messunsicherheit und Bestimmungsgrenze die gleichen sein können wie für Summe PFAS-20.  4. es sei denn, der Betreiber von weist über eine Gefährdungsbeurteilung nach, dass eine Verwechselung von Nicht- mit Trinkwasser bzw. ein fehlerhafter Gebrauch von Nichttrinkwasser ausgeschlossen werden kann.	In den Unternehmen der chemischen Industrie ist eine Vielzahl von Rohrleitungen für verschiedenste Flüssigkeiten (Schwefelsäure, Natronlauge etc.), aber auch verdichtete Gase etc., installiert.  Die Mitarbeiter der chemischen Industrie werden – durch Betriebs- und Arbeitsunterweisungen verbindlich festgelegt – intensiv unterwiesen und geschult, diese
			(Rohrleitungs-) Anlagen richtig zu benutzen. Dazu gehört auch die Schulung/Unterweisung für den richtigen Umgang der für Probennahmen etc. entnommen Stoffe.

		Ainage 2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Anderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen durchgestrichen und in rot,	
_Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.		
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
_	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
9	Teil II	Grenzwert von Arsen bei unverändert 0,010 mg/l	Wenn der Anlagenbetreiber über eine Gefährdungsbeurteilung nachweisen kann, dass keine Verwechslung von Nicht- mit Trinkwasser bzw. ein fehlerhafter Gebrauch von Nichttrinkwasser ausgeschlossen werden kann, sind die Vorgaben des § 13, Abs. 1 - 3 nicht anzuwenden.  Nach Information des DVGW sind ca. 20 % der Was-
	Chemische Parameter	belassen.	serversorger von der intendierten Absenkung des Grenzwertes auf 0,004 mg/l in der Form betroffen, dass zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen wären, die Konzentration von Arsen sicher unter den intendierten Grenzwert zu senken. Die zusätzlichen Maßnahmen bedingen Investitions-, Betriebsmittelkosten und Kosten für Überwachung sowie Wartung und Instandhaltung. Schlussendlich resultieren arsenhaltige Abfallstoffe, die zusätzlich aufwendig entsorgt werden müssen. Diese Kosten müssen von den Wasserversorgern an die ohnehin schon durch Inflation belasteten Verbraucher weitergegeben werden. Somit ist eine Absenkung des Grenzwertes wie intendiert aus Kosten / Nutzen-Überlegungen abzulehnen.
10			
11			
12			
13			
14			

7411490 2			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des Entwurfs	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
Verband der	eintragen.	folgenden Format:	
chemischen	Beispiele:	Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> ,	
Industrie	§ 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a;	Ergänzungen fett und in blau	
e.V. (VCI)	Anl. 3 Teil II;	(alles ohne Änderungsmodus).	
Kommentar-	Begr. zu § 37 Abs. 2.	9	
Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von		
<del></del>	Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			